

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1961

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2324	9. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen; hier: Prüfausschüsse	553
2324	10. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen; hier: Bau- und Prüfgrundsätze	564
2324	13. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen; hier: Prüfungsgrundsätze	566

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17. — 19. April 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags. Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 18. April 1961, 10 Uhr vormittags	571

I.

2324	Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen; hier: Prüfausschüsse	
	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1961 — II A 3 b — 2.402 Nr. 800/61	

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände v. 27. Januar 1942 (RGBI. I S. 53) i. Verb. mit § 2 der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146) werden die Geschäftsordnungen der Prüfausschüsse, und zwar

des Prüfausschusses für Feuerungsanlagen (PA — IV)
Hannover
Wilhelmstraße 8

Anlage 3

des Prüfausschusses für Holzschutzmittel (PA — V)
Hamburg
Neuer Wall 42

Anlage 4

nachfolgend (Anlagen 1 bis 4) bekanntgegeben.

Die für Überwachungsprüfungen nach § 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146) anerkannten Prüfanstalten sind in der Anlage 5 zu diesem RdErl. aufgeführt. Hierbei ist auch angegeben, für welche Gegenstände die Anerkennung gilt.

Anlage 5

age 1	des Prüfausschusses für Grundstücksentwässerungsgegenstände (PA — I) Düsseldorf Alleestraße 49—51
age 1a	des Prüfausschusses für Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider (PA — II) Düsseldorf Alleestraße 49—51
age 2	des Prüfausschusses für Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — (PA — III) Stuttgart-Bad Cannstatt Mercedesstraße 35

An

die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Bauaufsichtsbehörden,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

Geschäftsordnung

des Prüfausschusses für Grundstücksentwässerungsgegenstände (PA — I) und des Prüfausschusses für Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider (PA — II) beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten.

1 Aufgabe des Prüfausschusses

- 1.1 Der Prüfausschuß hat die Aufgabe, Grundstücksentwässerungsgegenstände und deren Teile bzw. Benzin- und Fettabscheider nach den hierüber gemeinsam ergangenen Anordnungen der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.
- 1.2 Die für die Prüfung im allgemeinen und im besonderen zu beachtenden Grundsätze (Bau- und Prüfgrundsätze u. ä.) hat der Prüfausschuß aufzustellen und auch den nachstehend in Ziff. 5.1 bezeichneten Prüfanstalten mitzuteilen. Sie bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Ebenso hat der Prüfausschuß zu prüfen, ob bei Beachtung bestimmter Normen oder unter anderen Voraussetzungen auf die Prüfpflicht bei einzelnen Gegenständen verzichtet werden kann. Er hat dies den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder über den Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses mitzuteilen.
- 1.3 Im übrigen ist es Aufgabe des Prüfausschusses, Erfahrungen über die Verwendung von Grundstücksentwässerungsgegenständen und deren Teile bzw. von Benzin- und Fettabscheidern zu sammeln und diese wissenschaftlich und praktisch auszuwerten.
- 1.4 Die Tätigkeit des Prüfausschusses ist gemeinnützig.

2 Zusammensetzung des Prüfausschusses

- 2.1 Mitglieder des Prüfausschusses sind:
 - 2 Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Sachverständige aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
- 2.2 Der Prüfausschuß kann nach seinem Ermessen von Fall zu Fall weitere Sachverständige zuziehen.
- 2.3 Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin und die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses sind von allen Sitzungen des Prüfausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; ihre Vertreter können an allen Sitzungen teilnehmen.
- 2.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfausschusses ist ehrenamtlich.

3 Berufung der Mitglieder und des Vorsitzers

- 3.1 Der Geschäftsführende Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses beruft die in 2.1 genannten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- 3.2 Der Vorsitzende des Prüfausschusses und sein Vertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen. Der Prüfausschuß ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

4 Prüfantrag

- 4.1 Der Antrag auf Prüfung ist an den Prüfausschuß zu richten. Dem Antrage sind alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, erläuternde Beschreibungen, Berechnungsunterlagen) in je dreifacher Ausfertigung beizufügen, ebenfalls transparente Lichtpausen der Zeichnungen in Größe DIN A 4.
- 4.2 Auf Verlangen des Prüfausschusses hat der Antragsteller ein Prüfstück des Gegenstandes unentgeltlich zum Verbleib zu übersenden.
- 4.3 Der Vorsitzer kann Prüfanträge zur Ergänzung oder Klarstellung an den Antragsteller zurückgeben und offenkundig ungeeignete Prüfanträge ablehnen.
- 4.4 Der Vorsitzer legt die für eine Prüfung in Betracht kommenden Anträge dem Prüfausschuß zur Beratung und Entscheidung vor.

5 Praktische Prüfungen

- 5.1 Ist eine praktische Prüfung notwendig, so ist diese in einer von den obersten Bauaufsichtsbehörden gemeinsam anerkannten Prüfanstalt durchzuführen¹⁾.
- 5.2 Die Prüfanordnung und die Prüfgrundsätze werden der Prüfanstalt vom Prüfausschuß bekanntgegeben.
- 5.3 Das Ergebnis der praktischen Prüfungen wird in einem Gutachten niedergelegt und ist bis zum Abschluß des Verfahrens nur dem Prüfausschuß zuzuleiten.
- 5.4 Der Prüfausschuß kann die Durchführung von zusätzlichen praktischen Prüfungen auch außerhalb der anerkannten Prüfanstalten verlangen. Die Art der Durchführung wird vom Prüfausschuß bestimmt.

¹⁾ Siehe Anlage 1a S. 556.

6 Prüfbescheid

- 6.1 Der Prüfbescheid ist nach einem vom Geschäftsführenden Ausschuß zu genehmigenden Muster auszustellen.
- 6.2 Der Prüfausschuß beschließt über die Erteilung des Prüfbescheides. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.3 Die Prüfbescheide sind unter fortlaufender Nummer in eine Liste einzutragen. Die Nummer ist auf dem Prüfbescheid anzugeben.
- 6.4 In dem Prüfbescheid sind etwa notwendige Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung des geprüften Gegenstandes aufzunehmen.
- 6.5 Die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides ist auf eine bestimmte Zeit, längstens auf fünf Jahre, festzulegen. Der Prüfausschuß kann die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides verlängern.
- 6.6 Die Mitglieder des Prüfausschusses, die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder und des Landes Berlin, die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses, der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesminister für Wirtschaft erhalten jeweils Abschriften des Prüfbescheides, einer Verlängerung oder des Widerrufes.
- 6.7 Wird ein Prüfbescheid nicht erteilt, so sind der Antragsteller und die oberste Bauaufsichtsbehörde des Heimatlandes des Antragstellers unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7 Gebühren und Kosten

- 7.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Prüfbescheides und die Zuteilung eines Prüfzeichens ist eine Gebühr²⁾ an den Prüfausschuß zu entrichten. Außerdem sind die besonderen baren Auslagen, zu denen auch die Kosten für die praktische Prüfung durch eine Prüfanstalt gehören, zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird. Die Gebührenordnung des Landes, in dem der Prüfausschuß seinen Sitz hat, findet entsprechende Anwendung.
- 7.2 Vor Einleitung des Prüfverfahrens ist dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Gebühren und der besonderen baren Auslagen mitzuteilen. Vorschüsse können gefordert werden.
- 7.3 Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Gebühr zu erheben sein wird oder höhere bare Auslagen entstehen, so können weitere Vorschüsse gefordert werden.

²⁾ Nach dem Gebührentarif, Anlage 2 zur Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146).

Anerkannte Prüfanstalten für praktische Prüfungen

Lfd. Nr.	Anschrift	Für die Prüfung von Gegenständen
1	Prüfstelle für Abwassertechnik Düsseldorf Karlshof 2	Prüfpflichtige Gegenstände der Prüfausschüsse I und II
2	Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg Gewerbemuseumsplatz 2	Prüfpflichtige Gegenstände des Prüfausschusses I
3	Institut für Pflanzenernährungslehre und Bodenbiologie der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim Stuttgart-Hohenheim Schließfach 80	Dichtmittel; Prüfung auf Wurzelfestigkeit
4	Armaturenprüfstelle der Technischen Werke Stuttgart Stuttgart 1 Schließfach 713	Abortspülkästen
5	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstraße 186	Abflußrohre aus Gußeisen und Dichtmittel für Gußeisen-, Steinzug- und Betonrohre
6	Institut für Gießereitechnik Düsseldorf Sohnstraße 70	Abflußrohre aus Gußeisen
7	Pfälzische Landesgewerbeanstalt, Materialprüfungsamt Kaiserslautern Villenstraße 5	Abflußrohre aus Gußeisen
8	Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart Stuttgart-Vaihingen Robert-Leicht-Straße 209	Abflußrohre aus Gußeisen
9	Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk an der Technischen Hochschule Aachen Aachen Pontstraße 49	Abflußrohre aus Kunststoff
10	Materialprüfungsamt der Technischen Hochschule Darmstadt Darmstadt Hochschulstraße	Abflußrohre aus Kunststoff
11	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) Berlin-Dahlem Unter den Eichen 87	Geruchverschlüsse sowie Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen aus Beton
12	Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Technischen Hochschule Braunschweig Braunschweig Schleinitzstraße	Geruchverschlüsse sowie Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen aus Beton
13	Staatliche Gewerbeschule für Installateure Hamburg Bundesstraße 58	Geruchverschlüsse sowie Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen aus Metall
14	Prüf- und Forschungsinstitut für bituminöse Baustoffe an der Technischen Hochschule München München Arcisstraße 21	Bituminöse Dichtmittel

Anlage 2**Geschäftsordnung**

des Prüfausschusses für Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — (PA-III) beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten

1 Aufgabe des Prüfausschusses

- 1.1 Der Prüfausschuß hat die Aufgabe, Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — sowie schwerentflammbarer Stoffe — außer holzartigen Stoffen — nach den hierüber gemeinsam ergangenen Anordnungen der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.
- 1.2 Die für die Prüfung im allgemeinen und im besonderen zu beachtenden Grundsätze hat der Prüfausschuß aufzustellen. Sie bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Der Prüfausschuß hat zu prüfen, ob bei Beachtung bestimmter Normen oder unter anderen Voraussetzungen auf die Prüfpflicht bei einzelnen Gegenständen verzichtet werden kann. Er hat dies den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder über den Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses mitzuteilen.
- 1.3 Im übrigen ist es Aufgabe des Prüfausschusses, Erfahrungen über die Verwendung der Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — sowie von schwerentflammablen Stoffen — außer holzartigen Stoffen — zu sammeln und diese wissenschaftlich und praktisch auszuwerten.
- 1.4 Die Tätigkeit des Prüfausschusses ist gemeinnützig.

2 Zusammensetzung des Prüfausschusses

- 2.1 Mitglieder des Prüfausschusses sind:
 - 2 Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder,
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau,
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft,
und Sachverständige aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
- 2.2 Weitere Sachverständige kann der Prüfausschuß nach seinem Ermessen zuziehen.
- 2.3 Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin und die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses sind von den Sitzungen des Prüfausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; ihre Vertreter können an allen Sitzungen teilnehmen.
- 2.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfausschusses ist ehrenamtlich.

3 Berufung der Mitglieder und des Vorsitzers

- 3.1 Der Geschäftsführende Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses beruft die in 2.1 genannten Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren.
- 3.2 Der Vorsitzer des Prüfausschusses und sein Vertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen. Der Prüfausschuß ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

4 Prüfantrag

- 4.1 Der Antrag auf Prüfung ist an den Prüfausschuß zu richten. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen in je 3facher Ausfertigung beizufügen.
Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - Antragsteller (Name oder Firma und Ort),
 - Hersteller (Name oder Firma und Ort),
 - Bezeichnung des Mittels bzw. Stoffes oder Baustoffes, chemische Zusammensetzung,
 - Anwendungsbereich.
- 4.2 Auf Verlangen des Prüfausschusses hat der Antragsteller eine Probe des zu prüfenden Feuerschutzmittels bzw. Stoffes oder Baustoffes unentgeltlich zum Verbleib zu übersenden.
- 4.3 Der Vorsitzer kann Prüfanträge zur Ergänzung oder Klarstellung an den Antragsteller zurückgeben und offenkundig ungeeignete Prüfanträge ablehnen.
- 4.4 Der Vorsitzer legt die für eine Prüfung in Betracht kommenden Anträge dem Prüfausschuß zur Beratung und Entscheidung vor.

5 Praktische Prüfungen

- 5.1 Ist eine praktische Prüfung notwendig, so ist diese in einer der von den obersten Bauaufsichtsbehörden gemeinsam anerkannten Prüfanstalt durchzuführen¹⁾.
- 5.2 Die Prüfanordnung und die Prüfgrundsätze werden der Prüfanstalt vom Prüfausschuß bekanntgegeben.
- 5.3 Das Ergebnis der praktischen Prüfungen wird in einem Gutachten niedergelegt und ist dem Prüfausschuß zuzuleiten.
- 5.4 Der Prüfausschuß kann die Durchführung von zusätzlichen praktischen Prüfungen auch außerhalb der anerkannten Prüfanstalten verlangen. Die Art der Durchführung wird vom Prüfausschuß bestimmt.

¹⁾ Als Prüfanstalten sind anerkannt:

1. Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87
 2. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
 3. Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut —
 an der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Straße 209

6 Prüfbescheid

- 6.1 Der Prüfbescheid ist nach einem vom Geschäftsführenden Ausschuß zu genehmigenden Muster auszustellen.
- 6.2 Der Prüfausschuß beschließt über die Erteilung des Prüfbescheides. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.3 Die Prüfbescheide sind unter fortlaufender Nummer in eine Liste einzutragen. Die Nummer ist auf dem Prüfbescheid anzugeben.
- 6.4 In den Prüfbescheid sind etwa notwendige Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung des geprüften Feuerschutzmittels sowie des schwerentflammablen Stoffes aufzunehmen.
- 6.5 Die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides ist auf eine bestimmte Zeit, längstens auf 5 Jahre, festzulegen. Der Prüfausschuß kann die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides verlängern.
- 6.6 Eine Zusammenstellung der gültigen Prüfbescheide wird alljährlich zum Frühjahr in Form eines Feuerschutzmittel-Verzeichnisses für brennbare Stoffe — außer Holz — sowie von schwerentflammablen Stoffen — außer holzartigen Stoffen — vom Prüfausschuß herausgegeben. Dieses Feuerschutzmittel-Verzeichnis ist den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, dem Bundesministerium für Wohnungsbau, dem Bundesministerium für Wirtschaft, der Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten und den Mitgliedern des Prüfausschusses zuzustellen.
- 6.7 Wird ein Prüfbescheid nicht erteilt oder widerrufen, so sind der Antragsteller und die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, das Bundesministerium für Wohnungsbau, das Bundesministerium für Wirtschaft, die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten und die Mitglieder des Prüfausschusses unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7 Gebühren und Kosten

- 7.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Prüfbescheides und die Zuteilung eines Prüfzeichens ist eine Gebühr an den Prüfausschuß zu entrichten. Außerdem sind die besonderen baren Auslagen zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird. Die Gebühr wird gemäß dem Gebührenverzeichnis des Landes, in dem der Prüfausschuß seinen Sitz hat, festgesetzt.
Die der Prüfanstalt entstehenden Kosten für die praktische Prüfung hat der Antragsteller unmittelbar an diese Anstalt zu erstatten.
- 7.2 Vor Einleitung des Prüfverfahrens ist dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Gebühren und der besonderen baren Auslagen mitzuteilen.
Vorschüsse können gefordert werden.
- 7.3 Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Gebühr zu erheben sein wird oder höhere bare Auslagen entstehen, so können weitere Vorschüsse gefordert werden.

Anlage 3**Geschäftsordnung**

des Prüfausschusses für Feuerungsanlagen (PA — IV) beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten

1 Aufgabe des Prüfausschusses

- 1.1 Der Prüfausschuß hat die Aufgabe, Feuerungsanlagen nach den hierüber gemeinsam ergangenen Anordnungen der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.
- 1.2 Die für die Prüfung im allgemeinen und im besonderen zu beachtenden Grundsätze (Bau- und Prüfgrundsätze u. ä.) hat der Prüfausschuß aufzustellen. Er teilt sie den unter 5 bezeichneten Prüfanstalten mit. Sie bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Der Prüfausschuß hat außerdem zu prüfen, ob bei Beachtung bestimmter Normen oder unter anderen Voraussetzungen auf die Prüfpflicht bei einzelnen Gegenständen verzichtet werden kann. Er hat dies den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder über den Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses mitzuteilen.
- 1.3 Im übrigen ist es Aufgabe des Prüfausschusses, Erfahrungen über die Verwendung der betreffenden Feuerungsanlagen zu sammeln und diese wissenschaftlich und praktisch auszuwerten.
- 1.4 Die Tätigkeit des Prüfausschusses ist gemeinnützig.

2 Zusammensetzung des Prüfausschusses

- 2.1 Mitglieder des Prüfausschusses sind
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau,
 - 2 Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder (einschließlich Berlin) und Sachverständige aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
- 2.2 Der Prüfausschuß kann nach seinem Ermessen von Fall zu Fall weitere Sachverständige zuziehen.
- 2.3 Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin und die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses sind von allen Sitzungen des Prüfausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; ihre Vertreter können an allen Sitzungen teilnehmen.
- 2.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfausschusses ist ehrenamtlich.

3 Berufung der Mitglieder und des Vorsitzers

- 3.1 Der Geschäftsführende Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses beruft die unter 2.1 genannten Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren.
- 3.2 Der Vorsitzer des Prüfausschusses und sein Vertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen. Der Prüfausschuß ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

4 Prüfantrag

- 4.1 Der Antrag auf Prüfung ist an den Prüfausschuß zu richten. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen¹⁾ in je dreifacher Ausfertigung beizufügen.
Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 Antragsteller (Name oder Firma und Ort)
 Hersteller (Name oder Firma und Ort)
 Bezeichnung des Gegenstandes
 Verwendungsbereich
- 4.2 Auf Verlangen des Prüfausschusses hat der Antragsteller ein Prüfstück des Gegenstandes unentgeltlich zum Verbleib zu übersenden.
- 4.3 Der Vorsitzer kann Prüfanträge zur Ergänzung oder Klarstellung an den Antragsteller zurückgeben und offensichtlich ungeeignete Prüfanträge ablehnen.
- 4.4 Der Vorsitzer legt die für eine Prüfung in Betracht kommenden Anträge dem Prüfausschuß zur Beratung und Entscheidung vor.

5 Praktische Prüfungen

- 5.1 Ist eine praktische Prüfung notwendig, so ist diese in einer von den obersten Bauaufsichtsbehörden gemeinsam anerkannten Prüfanstalt durchzuführen²⁾.
- 5.2 Die Prüfanordnung und die Prüfgrundsätze werden der Prüfanstalt vom Prüfausschuß bekanntgegeben.
- 5.3 Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird in einem Prüfzeugnis niedergelegt und ist dem Prüfausschuß zuzuleiten.
- 5.4 Der Prüfausschuß kann die Durchführung von zusätzlichen praktischen Prüfungen auch außerhalb der anerkannten Prüfanstalten verlangen. Die Art der Durchführung wird vom Prüfausschuß bestimmt.

¹⁾ Zeichnungen mit genauen Maßen, Ausführungsbeschreibung, Materialprüfungszeugnisse und je eine transparente Lichtpause der Zeichnungen (Mutterpause) in der Größe DIN A 4.

²⁾ Als Prüfanstalten sind anerkannt:

1. Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87
2. Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Technischen Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schiebelitzstraße
3. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
4. Baustoffprüfarm der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg, Kampstraße 4
5. Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine — Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe — Karlsruhe, Kaiserstraße 12
6. Bayerische Landesgewerbeanstalt, Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2
7. Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Straße 209

6 Prüfbescheid

- 6.1 Der Prüfbescheid ist nach einem vom Geschäftsführenden Ausschuß zu genehmigenden Muster auszustellen.
- 6.2 Der Prüfausschuß beschließt über die Erteilung des Prüfbescheides. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.3 Die Prüfbescheide sind unter fortlaufender Nummer in eine Liste einzutragen. Die Nummer ist auf dem Prüfbescheid anzugeben.
- 6.4 In den Prüfbescheid sind etwa notwendige Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung des geprüften Gegenstandes aufzunehmen.
- 6.5 Die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides ist auf eine bestimmte Zeit, längstens auf fünf Jahre, festzulegen. Der Prüfausschuß kann die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides verlängern.
- 6.6 Die Mitglieder des Prüfausschusses, die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder und des Landes Berlin, die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses, der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesminister für Wirtschaft erhalten jeweils Abschriften der Prüfbescheide, der Verlängerung oder der Zurücknahme.
- 6.7 Wird ein Prüfbescheid nicht erteilt, so sind der Antragsteller und die oberste Bauaufsichtsbehörde des Heimatlandes des Antragstellers unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7 Gebühren und Kosten

- 7.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Prüfbescheides und die Zuteilung eines Prüfzeichens ist eine Gebühr an den Prüfausschuß zu entrichten. Außerdem sind die besonderen baren Auslagen zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird. Die Gebührenordnung des Landes, in dem der Prüfausschuß seinen Sitz hat, findet entsprechende Anwendung.
- 7.2 Vor Einleitung des Prüfverfahrens ist dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Gebühren und der besonderen baren Auslagen mitzuteilen. Vorschüsse können gefordert werden.
- 7.3 Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Gebühr zu erheben sein wird oder höhere bare Auslagen entstehen, so können weitere Vorschüsse gefordert werden.

Anlage 4**Geschäftsordnung**

des Prüfausschusses für Holzschutzmittel (PA — V) beim Länder-Sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten

1 Aufgabe des Prüfausschusses

- 1.1 Der Prüfausschuß hat die Aufgabe, pilz- und insektenwidrige sowie schwerentflammbarmachende Holzschutzmittel nach den hierüber gemeinsam ergangenen Anordnungen der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.
- 1.2 Die für die Prüfung im allgemeinen und im besonderen zu beachtenden Grundsätze hat der Prüfausschuß aufzustellen. Sie bedürfen der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Der Prüfausschuß hat zu prüfen, ob bei Beachtung bestimmter Normen oder unter anderen Voraussetzungen auf die Prüfpflicht bei einzelnen Gegenständen verzichtet werden kann. Er hat dies den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder über den Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses mitzuteilen.
- 1.3 Im übrigen ist es Aufgabe des Prüfausschusses, Erfahrungen über die Verwendung der Holzschutzmittel zu sammeln und diese wissenschaftlich und praktisch auszuwerten.
- 1.4 Die Tätigkeit des Prüfausschusses ist gemeinnützig.

2 Zusammensetzung des Prüfausschusses

- 2.1 Mitglieder des Prüfausschusses sind:
 - 2 Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder,
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau,
 - 1 Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Sachverständige aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
- 2.2 Der Prüfausschuß kann nach seinem Ermessen weitere Sachverständige zuziehen.
- 2.3 Die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin und die Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses sind von den Sitzungen des Prüfausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; ihre Vertreter können an allen Sitzungen teilnehmen.
- 2.4 Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfausschusses ist ehrenamtlich.

3 Berufung der Mitglieder und des Vorsitzers

- 3.1 Der Geschäftsführende Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses beruft die in 2.1 genannten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- 3.2 Der Vorsitzer des Prüfausschusses und sein Vertreter werden vom Geschäftsführenden Ausschuß ernannt. Der Prüfausschuß ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

4 Prüfantrag

- 4.1 Der Antrag auf Prüfung ist an den Prüfausschuß zu richten. Dem Antrage sind alle für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen in je dreifacher Ausfertigung beizufügen.
Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
Antragsteller (Name oder Firma und Ort),
Hersteller (Name oder Firma und Ort),
Bezeichnung des Mittels,
Chemische Zusammensetzung,
Anwendungsbereich.
- 4.2 Auf Verlangen des Prüfausschusses hat der Antragsteller eine Probe des zu prüfenden Holzschutzmittels unentgeltlich zum Verbleib zu übersenden.
- 4.3 Der Vorsitzer kann Prüfanträge zur Ergänzung oder Klarstellung an den Antragsteller zurückgeben und offenkundig ungeeignete Prüfanträge ablehnen.
- 4.4 Der Vorsitzer legt die für eine Prüfung in Betracht kommenden Anträge dem Prüfungsausschuß zur Beratung und Entscheidung vor.

5 Praktische Prüfungen

- 5.1 Ist eine praktische Prüfung notwendig, so ist diese in einer von den obersten Bauaufsichtsbehörden gemeinsam anerkannten Prüfanstalt durchzuführen¹⁾.
- 5.2 Die Prüfanordnung und die Prüfgrundsätze werden der Prüfanstalt vom Prüfausschuß bekanntgegeben.
- 5.3 Das Ergebnis der praktischen Prüfungen wird in einem Gutachten niedergelegt und ist dem Prüfungsausschuß zuzuleiten.
- 5.4 Der Prüfausschuß kann die Durchführung von zusätzlichen praktischen Prüfungen auch außerhalb der anerkannten Prüfanstalten verlangen. Die Art der Durchführung wird vom Prüfausschuß bestimmt.

6 Prüfbescheid

- 6.1 Der Prüfbescheid ist nach einem vom Geschäftsführenden Ausschuß zu genehmigenden Muster auszustellen.
- 6.2 Der Prüfausschuß beschließt über die Erteilung des Prüfbescheides. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.3 Die Prüfbescheide sind unter fortlaufender Nummer in eine Liste einzutragen. Die Nummer ist auf dem Prüfbescheid anzugeben.
- 6.4 In den Prüfbescheid sind etwa notwendige Bestimmungen für die Herstellung und Verwendung des geprüften Holzschutzmittels aufzunehmen.
- 6.5 Die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides ist auf eine bestimmte Zeit, längstens auf fünf Jahre, festzulegen. Der Prüfausschuß kann die Gültigkeitsdauer des Prüfbescheides verlängern.
- 6.6 Eine Zusammenstellung der gültigen Prüfbescheide wird alljährlich zum Frühjahr in Form eines Holzschutzmittelverzeichnisses vom Prüfausschuß herausgegeben. Dieses Holzschutzmittelverzeichnis ist den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, dem Bundesministerium für Wohnungsbau, der Geschäftsstelle des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten und den Mitgliedern des Prüfausschusses zuzustellen.
- 6.7 Wird ein Prüfbescheid nicht erteilt oder widerrufen, so sind der Antragsteller und die oberste Bauaufsichtsbehörde des Heimatlandes des Antragstellers unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7 Gebühren und Kosten

- 7.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Prüfbescheides und die Zuteilung eines Prüfzeichens ist eine Gebühr an den Prüfausschuß zu entrichten. Außerdem sind die besonderen baren Auslagen, zu denen auch die Kosten für die praktische Prüfung durch eine Prüfanstalt gehören, zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird. Die Gebührenordnung des Landes, in dem der Prüfausschuß seinen Sitz hat, findet entsprechende Anwendung.
- 7.2 Vor Einleitung des Prüfverfahrens ist dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Gebühren und der besonderen baren Auslagen mitzuteilen. Vorschüsse können gefordert werden.
- 7.3 Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Gebühr zu erheben sein wird, oder höhere bare Auslagen entstehen, so können weitere Vorschüsse gefordert werden.

¹⁾ Als Prüfanstalten sind anerkannt:

Lfd. Nr.	Anschrift	Für die Prüfung von
1	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) Berlin-Dahlem Unter den Eichen 87	Fäulnis-, Insekten- und Feuerschutzmittel
2	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft → Institut für angewandte Mykologie und Holzschutz → Hannoversch-Münden Werraweg 1	Fäulnis- und Insektschutzmittel
3	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstraße 186	Fäulnis- und Feuerschutzmittel
4	Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Reinbeck b. Hamburg Schloß	Fäulnisschutzmittel
5	Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt → Otto-Graf-Institut → an der Technischen Hochschule Stuttgart Stuttgart-Vaihingen Robert-Leicht-Straße 209	Feuerschutzmittel
6	Baustoffprüfarmt der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg Kampstraße 41	Feuerschutzmittel

Anlage 5**Anerkannte Prüfanstalten**

für Überwachungsprüfungen nach § 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Prüfung von Grundstücks-einrichtungsgegenständen vom 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung vom 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146)

Lfd. Nr.	Anschrift	Für die Prüfung von Gegenständen
1	Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Aachen Schinkelstraße	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
2	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) Berlin-Dahlem Unter den Eichen 87	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
3	Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Technischen Hochschule Braunschweig Braunschweig Schleinitzstraße	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
4	Baustoffprüfanstalt der Freien Hansestadt Bremen Bremen Langemarckstraße 116	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
5	Institut für Massivbau an der Technischen Hochschule Darmstadt Darmstadt Hochschulstraße 1	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
6	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstraße 186	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
7	Prüfstelle für Abwassertechnik Düsseldorf Karlshof 2	Kanalwerkstücke aus Gußeisen und Blei, Steinzeugrohre und -formstücke sowie Straßen- und Hofabläufe aus Steinzeug, Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
8	Institut für Gießereitechnik Düsseldorf Sohnstraße 70	Kanalwerkstücke aus Gußeisen und Blei
9	Öffentliche Baustoffprüfstelle an der Landesbauschule Eckernförde Eckernförde Reeperbahn 57	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
10	Baustoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg Kampstraße 41	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
11	Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens — Institut für Bauingenieurwesen — der Technischen Hochschule Hannover Hannover Nienburger Straße 3	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
12	Pfälzische Landesgewerbeanstalt Materialprüfungsamt Kaiserslautern Villenstraße 5	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
13	Institut für Beton und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe Karlsruhe Kaiserstraße 12	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
14	Materialprüfungsamt des Tiefbauamtes Mannheim Mannheim	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
15	Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München München Arcisstraße 21	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
16	Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg Gewerbemuseumsplatz 2	Steinzeugrohre und -formstücke sowie Straßen- und Hofabläufe aus Steinzeug, Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
17	Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart Stuttgart-Vaihingen Robert-Leicht-Straße 209	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton
18	Amtliche Baustoffprüfstelle an der Gewerbeanstalt Würzburg Würzburg Karmelitenstraße 20	Betonrohre sowie Straßen- und Hofabläufe aus Beton

2324

**Prüfung von Grundstücks-
einrichtungsgegenständen;
hier: Bau- und Prüfgrundsätze**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 3. 1961
— II A 3 b — 2.401.1 Nr. 810/61

Nach § 1 der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146) gehören u. a. Schachtabdeckungen, Abwasserhebeanlagen und Rohrbelüfter für Abflußleitungen zu den prüfpflichtigen Gegenständen.

Für die Prüfung der vorbezeichneten Gegenstände sind vom zuständigen Prüfausschuß

Anlage 1 Bau- und Prüfgrundsätze für leichte Schachtabdeckungen aus Stahl für 0,6 t Prüflast,

Anlage 2 Bau- und Prüfgrundsätze für Abwasserhebeanlagen und Rohrbelüfter für Abflußleitungen

Anlage 3 Bau- und Prüfgrundsätze für Rohrbelüfter in Abwasserleitungen

aufgestellt worden. Auf Grund der Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten stimme ich diesen Bau- und Prüfgrundsätzen zu und gebe sie hiermit bekannt.

An

die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände

**Bau- und Prüfgrundsätze
für leichte Schachtabdeckungen aus Stahl
für 0,6 t Prüflast**
— Fassung Juni 1960 —

1 Begriffsbestimmung

Leichte Schachtabdeckungen aus Stahl sind Abdeckungen für Schächte in Gärten und Höfen für Gehverkehr.

2 Baugrundsätze

- 2.1 Leichte Schachtabdeckungen aus Stahl in runder oder rechteckiger Form bestehen aus einem Stahlrahmen mit eingelegter, gegen Verschieben gesicherter Stahlblechplatte, die selbsttragend sein muß.
- 2.2 Leichte Schachtabdeckungen aus Stahl müssen einer Prüflast von 0,6 t nach DIN 1229 genügen. Die Grunddicke der Stahlblechplatte muß mindestens 5 mm betragen. Die Schlupfweite bei solchen Stahlblechabdeckungen darf höchstens betragen: rund 600 mm, quadratisch 600 × 600 mm, rechteckig 600 × 800 mm.
- 2.3 Die Oberfläche der Stahlblechplatte muß gleitsicher sein.
- 2.4 Die Schachtabdeckung ist mit einem Rostschutz zu versehen.
- 2.5 Das Abheben muß durch geeignete Vorrichtung — z. B. durch Lochung — sichergestellt sein.
- 2.6 Quadratische und rechteckige Abdeckungen müssen so gesichert sein, daß sie beim Abheben oder Einlegen nicht durch den Rahmen fallen können.

3 Prüfgrundsätze

Die Prüfung ist an drei Schachtabdeckungen vorzunehmen, die dem Durchschnitt der Herstellung oder der Lieferung entsprechen. Sie sind amtlich zu entnehmen.

Bei der Prüfung ist die Innehaltung der Baugrundsätze festzustellen und die Abdeckung auf bleibende Durchbiegung nachzuprüfen.

- 3.1 Die aus Platte und Rahmen bestehende Schachtabdeckung ist als Ganzes in einbauertigem Zustand zu prüfen. Der Rahmen ist mit einer dünnen Schicht aus Gips so auf den Tisch der Werkstoffprüfmaschine zu setzen, daß er satt aufliegt.

Die Druckkraft wird mit einer Platte von 200 mm \times 100 mm auf die Mitte des Deckels übertragen. Die Unterkante der Druckplatte erhält eine Abrundung von 10 mm Halbmesser.

Die Druckplatte wird mit einer dünnen Schicht aus Gips oder einer Zwischenlage aus Pappe oder Filz so auf den Deckel gesetzt, daß sie satt aufliegt.

Die Bewegung des Druckstempels der Prüfmaschine wird mittels einer Meßuhr verfolgt und abgelesen.

- 3.2 Bei der Prüfung auf bleibende Durchbiegung ist die Lage der nur mit dem Prüfstempel, der satt im Gipsbett oder auf Pappe oder Filz auf der Platte liegt, belasteten Platte die Nullstellung der Meßuhr. Anschließend wird die Last derart gesteigert, daß die Prüflast in 4 Minuten erreicht ist und gleichzeitig die größte Durchbiegung (tiefste Stellung des Stempels) gemessen. Die Belastung wird 3 Minuten gehalten und nach dieser Zeit die Durchbiegung wieder gemessen. Dann wird die Platte entlastet und die gegenüber der Ausgangs-Nullstellung bleibende Durchbiegung gemessen.
- 3.3 Die bleibende Durchbiegung darf 1/1000 der längeren Seite bei rechteckigen Abdeckungen und des Durchmessers bei runden Abdeckungen nicht überschreiten.
- 3.4 Der Wert für die bleibende Durchbiegung soll das Mittel aus 3 Prüfungen darstellen, wobei für jede Prüfung eine neue Platte mit Rahmen benutzt wird.

Anlage 2

**Bau- und Prüfgrundsätze
für Abwasserhebeanlagen**
— Fassung Februar 1960 —

1 Begriffsbestimmungen

Abwasserhebeanlagen sind Grundstücksentwässerungsgegenstände, die ortsfest aufgestellt sind und der Beseitigung des Abwassers aus tiefliegenden Räumen dienen. Sie werden unterschieden in:

- 1.1 Kellerentwässerungspumpen zur Beseitigung von leicht verschmutztem Abwasser, jedoch nicht solchem aus Abort- und Urinal-Anlagen.
- 1.2 Hebeanlagen zur Beseitigung von Abwässern mit größerem Beimengungen, wie Fäkalien, Papier und dergleichen.

2 Baugrundsätze

- 2.1 Allgemeines
- 2.11 Die Werkstoffe müssen beständig gegenüber Abwasser sein. Stahlrohre müssen innen und außen mit einem vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände, Düsseldorf, Alleestraße 49/51, anerkannte Korrosionsschutz versehen sein (z. B. durch Feuerverzinken, durch Aufbringen organischer Schutzüberzüge mittels Tauchen und Fluten).
- 2.12 Die Verbindungen müssen wasser- und gasdicht sein.
- 2.13 Die Anlage muß den jeweils gültigen VDE-Vorschriften, insbesondere denen für feuchte Räume, entsprechen. Wenn eine Elektrodenschaltung oder eine andere elektrische Schaltung innerhalb des Behälters verwendet wird, ist durch ein Prüfzeugnis der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig der Nachweis darüber zu erbringen, daß hierdurch keine Gefahren auftreten können, auch dann nicht, wenn explosionsfähige Dämpfe oder Gase im Behälter auftreten sollten.

- 2.14 Die Anlage ist so auszubilden, daß Geräusche so wenig wie möglich verursacht und übertragen werden. Die Lautstärke darf den Wert von 30 DIN-Phon nach DIN 5045 — Meßgerät für DIN-Lautstärken, Richtlinien —, in der Mitte des Aufstellungsraumes gemessen, nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau, Richtlinien —¹⁾.
- 2.15 Die Rückschlagvorrichtungen sind so auszubilden, daß Verstopfungen möglichst ausgeschlossen werden; sie müssen leicht zugänglich sein.

¹⁾ Z. Z. noch Entwurf.

- 2.2 Kellerentwässerungspumpen nach 1.1
 2.21 Sie müssen so gebaut sein, daß sie stark verschlammtes Wasser, das auch mit Gewebefasern, Sand und Fremdkörpern bis 10 mm Korngröße durchsetzt ist, fördern kann, ohne zu verstopfen.
 2.22 Das Gehäuse der Pumpe muß so beschaffen sein, daß der Gehäusedeckel abnehmbar ist, so daß man jederzeit an das Kanalrad herankommen kann.
 2.23 Abfangsiebe vor der Pumpe sind wegen der Verstopfungsgefahr nicht zulässig.
 2.24 Die Lager sind vor Eintritt von Sand in die Lagerbuchsen zu schützen.
 Die Wellen sind so zu sichern, daß keine störenden Schwingungen auftreten.
 Schmiervorrichtungen sind, außer bei selbstschmierenden Lagern, vorzusehen.
 2.25 Die Rohrabschlüsse am Pumpengehäuse dürfen nicht unter 30 mm lichte Weite haben.
 2.26 Die Welle muß in einem Schutzrohr laufen.
 2.27 Die Anlage kann von Hand oder selbsttätig über einen Motorschutzschalter gesteuert werden.
- 2.3 Hebeanlagen nach 1.2
 2.31 Die Hebeanlage muß so gebaut sein, daß sie Abwasser mit größeren Beimengungen, wie Fäkalien, Papier und dergleichen fördern kann, ohne zu verstopfen.
 2.32 Die Rohrabschlüsse am Pumpengehäuse müssen mindestens 70 mm lichte Weite haben.
 2.33 Außerdem gelten die Abschn. 2.22 bis 2.24 und 2.26.
 2.34 Die Anlage muß selbsttätig über einen Motorschutzschalter gesteuert werden.
 2.35 Die Hebeanlage muß bestehen entweder aus der Pumpe mit geschlossenem wasserdichtem Kessel oder der Pumpe mit Deckel für einen an Ort und Stelle hergestellten Behälter.
 In beiden Fällen muß die Anlage so ausgebildet sein, daß der Austritt von Wasser und Gasen ausgeschlossen ist.
 2.36 Behälter aus Stahlblech müssen eine Wanddicke von mindestens 3 mm haben. Sie müssen innen und außen mit einem vom Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände anerkannten Korrosionsschutz versehen sein (vgl. DIN 19530, Abschn. 5). Der Stutzen für den Anschluß der Entlüftungsleitung muß eine lichte Weite von mindestens 70 mm haben.
 2.37 Stahlbehälter für pneumatische Anlagen sind Druckluftkessel und müssen der DIN 4810 — Druckkessel für Wasserversorgungsanlagen (geschweißt) — entsprechen.
 2.38 Für den Einbau der Behälter sind die örtlichen bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten.

3 Prüfgrundsätze

3.1 Prüfunterlagen.

- 3.11 Zur Prüfung sind mindestens 3 Ablichtungen der Zeichnungen DIN A 4 im Maßstab 1:5 einzureichen. In den Zeichnungen müssen die Baumaße und die Werkstoffe des Gegenstandes eingetragen sein. Wirkungsweise und Einzelheiten sind in der Baubeschreibung zu erläutern. Die Prüfungsunterlagen müssen auf Normformat A 4 nach DIN 824 gefaltet und mit Heftrand versehen sein.
 3.12 Für die praktische Prüfung ist ein Prüfstück einzureichen, das bezüglich der Form, der Abmessungen und der Werkstücke mit den zum Einbau bestimmten Stücken genau übereinstimmt. Dies entfällt, wenn die Prüfung im Herstellerwerk in Anwesenheit eines Vertreters des Prüfausschusses durchgeführt wird.

3.2 Prüfverfahren.

3.21 Festzustellen sind:

- 3.211 Die Einhaltung der Baugrundsätze.
 3.212 Die Korrosionssicherheit der im Abwasser und in feuchter Atmosphäre befindlichen verzinkten bzw. durch andere Oberflächenüberzüge geschützten Metallteile.
 3.213 Die Korrosionssicherheit der Gummiteile gegen Abwasser.

- 3.214 Die Shore-Härte der Gummiteile.
 3.215 Die Gasdichtigkeit der gegen das Austreten von Abwassergasen mit Gummi gedichteten Teile.
 3.216 Die Lautstärke der Anlage während ihrer Normalbelastung.
 3.217 Der schwingungsfreie Lauf der Antriebswelle zwischen Motor und Pumpe.
 3.218 Die Saug- und Hebewirkung.
 3.3 Praktische Prüfung.
 3.31 Die Übereinstimmung der Hauptmaße und Schaltungen am Prüfstück mit den eingereichten Zeichnungen wird überprüft.
 3.32 Die Korrosionssicherheit verzinkter Teile wird durch Bestimmen der Zinkauflage in g/m² nach VDE 0210 und ASTM A 120—47 (amerikanische Norm) festgestellt.
 3.33 Die Prüfung der Korrosionssicherheit der mit Anstrichen versehenen Teile, soweit solche Anstriche nicht bereits zugelassen sind, geschieht durch Einstellen dieser Teile in Wasser während 6 Monaten und durch Beobachtung des Entstehens von Pocken bzw. Rostflecken.
 3.34 Die Korrosionssicherheit der Gummiteile wird nach DIN 53508 und 53521 bestimmt.
 3.35 Die Shore-Härte der Gummiteile wird mit dem Shore-Härte-Prüfergerät nach DIN 53505 geprüft.
 3.36 Die Gasdichtigkeit wird mittels Nachweises von Ammoniakgas geprüft, das eventuell durch die Gummidichtungen hindurchdringt.
 Die Behälter werden mit 0,5 l je m³ Fassungsvermögen Ammoniak beschickt und geschlossen. Sodann werden auf die Dichtungsfugen mehrere mit destilliertem Wasser angefeuchtete Streifen von rotem Lakmuspapier gelegt. Es wird beobachtet, ob innerhalb einer halben Stunde eine Blaufärbung eintritt.
 3.37 Die Saug- und Hebewirkung der Pumpen wird unter Zugabe von 10 Schwämmen von je 10 Gramm Trockengewicht, 10 Binden und 80 Blatt Zeitungspapier DIN A 4 (geknüllt) auf je 100 l Wasser erprobt. Bei der Prüfung auf Höchstbelastung werden zusätzlich 3 Aufnehmer dem wie oben zusammengesetzten Wasser zugefügt.
 3.38 Die Prüfung auf Lautstärke wird zu Beginn der Prüfung nach 3.37 mit einem geeigneten Lautstärke-Meßgerät durchgeführt. Während der Messung ist Wasser ohne Zusatz zu benutzen.
 3.39 Der schwingungsfreie Lauf der Antriebswelle wird am betriebsfertig aufgebauten und mit Normalbelastung arbeitenden Prüfstück (ohne Zusatz von Aufnehmern) mit einem geeigneten Schwingungsmesser geprüft.

Anlage 3

Bau- und Prüfgrundsätze für Rohrbelüfter in Abwasserleitungen

— Fassung Februar 1960 —

1 Begriffsbestimmung

Rohrbelüfter sind ventilartig wirkende Vorrichtungen, die in Abwasserleitungen das Leersaugen der Geruchverschlüsse verhindern sollen.

2 Baugrundsätze

- 2.1 Rohrbelüfter müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
 2.2 Die beweglichen Teile müssen einen wasser- und gasdichten Abschluß gewährleisten.
 2.3 Die Rohrbelüfter müssen so beschaffen sein und eingebaut werden, daß sie von Unbefugten nicht zerlegt und entfernt werden können.
 2.4 Die Luftzuführungsöffnungen müssen an den Rohrbelüftern so angeordnet sein, daß eine unbehinderte Luftzuführung gewährleistet bleibt. Sie müssen so groß sein, daß ein Leersaugen der Geruchverschlüsse verhindert wird.

3 Prüfgrundsätze

Rohrbelüfter werden geprüft auf:

3.1 Werkstoffbeschaffenheit.

3.2 Ausgleichswirkung bei Unterdruck.

Das Prüfstück wird auf einen Geruchverschluß gasdicht aufgebracht, der derart gestaltet sein muß, daß der darin vorhandene Wasserspiegel außen sichtbar ist. Dies kann durch Geruchverschlüsse aus Plexiglas oder aus Metall mit eingelassener Glasscheibe erreicht werden. In dem Geruchverschluß wird durch eine Prüvorrichtung ein Unterdruck von 25 mm WS 10mal je 10 Sekunden mit je 10 Sekunden Abstand erzeugt. Hierbei darf der Verlust der Geruchverschlußhöhe nicht mehr als 10% insgesamt betragen.

3.3 Gasdichtigkeit.

Das Prüfstück wird gasdicht auf eine Flasche mit gesättigter Ammoniaklösung aufgesetzt, auf die Luftzuführungsöffnungen ein mit destilliertem Wasser angefeuchtetes rotes Lakmuspapier aufgelegt und beobachtet, ob und wann sich das Papier an den Öffnungen blau färbt. Nach einer Einwirkungszeit von 1 Stunde darf nur über den Luftzuführungsöffnungen eine Blaufärbung eingetreten sein.

3.4 Wasserdichtigkeit.

Das Prüfstück wird einem Wasserdruk von 0,1 atü ausgesetzt. Bei dieser Belastung darf kein Wasser durch die Luftzuführungsöffnungen austreten.

— MBl. NW. 1961 S. 564.

2324

Prüfung von Grundstücks-einrichtungsgegenständen; hier: Prüfgrundsätze

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 3. 1961 — II A 3 b — 2.401.1 Nr. 512.61

Nach § 1 der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen v. 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. der Verordnung v. 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146) gehören u. a.

Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe (außer Holz),

Platten und Folien aus Kunststoff, soweit sie nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Eigenschaft „schwerentflammbar“ haben müssen, und

Platten aus Holz und holzartigen Stoffen, soweit sie nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Eigenschaft „schwerentflammbar“ haben müssen,

zu den prüfpflichtigen Gegenständen.

Für die Prüfung der vorbezeichneten Gegenstände sind von den zuständigen Prüfausschüssen

Anlage 1

Vorläufige Prüfgrundsätze für den Nachweis der Eigenschaft „schwerentflammbar“ für Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz — und

Anlage 2

Vorläufige Prüfgrundsätze für den Nachweis der Eigenschaft „schwerentflammbar“ von plattenförmigen Stoffen im Sinne von DIN 4102 Blatt 1

aufgestellt worden. Auf Grund der Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten stimme ich diesen vorläufigen Prüfgrundsätzen zu und gebe sie hiermit bekannt.

An

die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —
die Bauaufsichtsbehörden,
Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

Vorläufige Prüfgrundsätze für den Nachweis der Eigenschaft „schwerentflammbar“ für Feuerschutzmittel für brennbare Stoffe — außer Holz

1 Anwendungsbereich

Das Prüfverfahren kann bei Geweben, Papier, Pappe und Kunststoff-Folien — mit oder ohne Schutzmittelbehandlung — angewendet werden, die im Bauwesen Verwendung finden.

2 Abmessungen, Zahl und Vorbehandlung der Proben

2.1 Abmessungen

Die Proben haben die Flächenabmessungen 190 mm mal 1000 mm. Jeder Prüfkörper wird aus vier solcher Proben aufgebaut (vgl. Absatz 3).

2.2 Probenzahl

Zu jeder Prüfung sind 16 Proben erforderlich; davon müssen 8 Proben längs und 8 Proben quer zur Fertigungsrichtung (bei Geweben Kettrichtung) entnommen sein.

2.3 Vorbehandlung

2.3.1 Klimatisierung

Vor Durchführung der Brandprüfung, außerdem vor und nach einer etwaigen Schutzmittelbehandlung, müssen die Proben im Normklima ($20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$, $65\% \pm 3\%$ rel. Luftfeuchtigkeit) so lange gelagert werden, bis keine Gewichtsänderungen (in Zeitabschnitten von 48 Stunden zu verfolgen) mehr feststellbar sind (Ausgleichszustand). Bei äußerer Schutzmittelbehandlung müssen die Proben allseitig mit dem Schutzmittel versehen werden.

2.3.2 Schüttel-Behandlung

Bei Geweben mit schwerentflammbarer Ausrüstung müssen sämtliche für den Brandversuch vorbereiteten Proben unmittelbar vor letzterem einer Schüttelbehandlung unterzogen werden.

Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens werden z. Z. vorbereitet.

2.3.3 Behandlung bzw. Prüfung auf Wetterbeständigkeit

Sofern eine Überprüfung auf Wetterbeständigkeit gefordert wird, sind sämtliche Proben vor Durchführung der Brandversuche entsprechenden Beanspruchungen zu unterwerfen.

Die Durchführung dieser Versuche kann nach den beim Unterausschuß C 9 d des Fachnormenausschusses Materialprüfung (FNM) — Direktor Wagner, Wuppertal — zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Richtlinien erfolgen.

2.3.4 Behandlung zur Beurteilung der Wirksamkeitsdauer der Schutzbehandlung

Für die Prüfung zur Beurteilung der Wirksamkeitsdauer nach Ablauf von zwei Jahren ist die unter 2.2 genannte Probenzahl erforderlich.

Die Behandlung der Proben erfolgt nach 2.3.1 und 2.3.2. Die Proben werden nach dieser Behandlung in zusammengelegtem Zustand in einem Raum mit Normklima aufbewahrt.

3 Aufbau der Prüfkörper

Je vier Proben gemäß Absatz 2.1 und 2.2 werden in einem Brandgestell (Haltevorrichtung) nach Abb. 1 mittels je 12 Stiften o. ä. (z. B. Spitzten mit Widerhaken) befestigt, so daß ein schlottartiger Prüfkörper entsteht. Durch die Befestigung muß ein Lösen der Proben während des Veruchs verhindert werden.

Die acht Befestigungsschienen der Haltevorrichtung werden so eingestellt, daß der lichte Abstand der einander gegenüberliegenden Proben 250 mm beträgt.

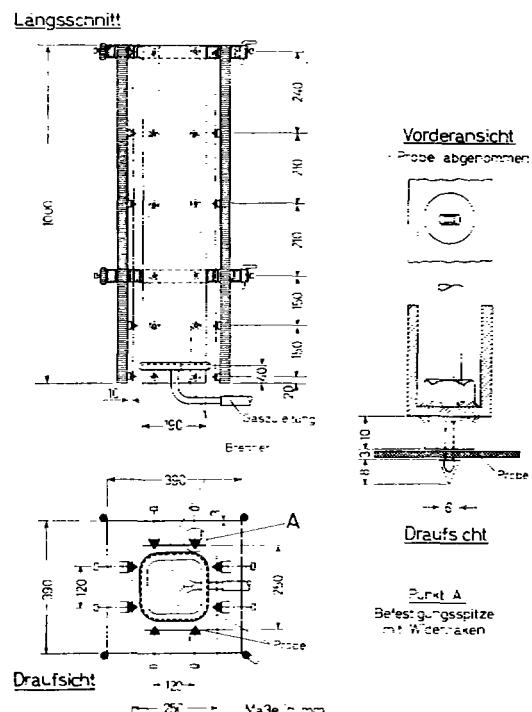


Abb. 1 Aufbau der Prüfkörper aus flexilem Material
Befestigung der Proben an der Haltevorrichtung und Anordnung des
Ringbrenners. Maße in mm.

4 Einrichtung der Brandprüfung

Die Prüfung wird in einem Brandschacht mit Aufbau und Abmessungen nach Abb. 2 vorgenommen. Der Brandschacht muß sich in einem Prüfraum befinden, der mit einer Zuluftöffnung von mindestens $0,25 \text{ m}^2$ lichtem Querschnitt versehen ist, durch die Frischluft eintreten kann. Dem Brandschacht wird Verbrennungsluft (Frischluft) von unten (z. B. vom unteren Teil einer der Seitenwände her) durch ein Axial-Gebläse zugeführt, die ein horizontal-liegendes Lochblech (1,2 mm Stahlblech) mit über den gesamten Schachtauerschnitt gleichmäßig verteilten Löchern von $5,5 \text{ mm} \varnothing$ passieren muß (46×46 Löcher mit Abständen von 17 mm). Dieses Lochblech befindet sich rund 300 mm unterhalb der Unterkante des in den Schacht einzusetzenden Prüfkörpers bzw. rund 1300 mm unterhalb des Ansatzes der Esse (vgl. Abb. 2). 100 mm oberhalb des Lochbleches ist außerdem zur Beruhigung der Luftströmung ein verzinktes Drahtgewebe Nr. 16 angeordnet (38 Maschen je Quadratzentimeter bei einer Drahtdicke von 0,5 mm und einer Maschenweite von 1,13 mm), das auf einen Rahmen aus Rundstahl mit eingeschweißter Bau-stahlmatte $150 \times 150 \times 5 \text{ mm}$ aufgezogen ist.

Das Haltegestell samt Prüfkörper wird an einem rund 1 m über dem Essenansatz hereinragenden Waagbalken aufgehängt, der über ein Gestänge auf die im Prüfraum stehende Waage wirkt.

Zur Beflammmung wird ein Gasringbrenner nach DIN 4102 (mit 36 Düsenlöchern) benutzt der mittig innerhalb des Prüfkörpers so anzubringen ist, daß die Bohrungen des Brenners 40 mm oberhalb der Unterkanten des Prüfkörpers liegen. Die Zuleitung zum Brenner ist zweckmäßig nach unten abgekröpft, so daß dieser frei von unten eingeführt und leicht justiert werden kann (vgl. Abb. 1).

Die Temperaturmessung der Rauchgase erfolgt mit einem Thermoelement, das 600 mm über dem Prüfkörper in Mitte des Abzugsschachtes angeordnet ist (Temperaturfühler punktförmig, freiliegend). Die Messung der Schachtwandtemperaturen geschieht mit Hilfe von zwei Thermoelementen, die an zwei einander gegenüberliegenden Schachtwänden in Höhenmitte des Prüfkörpers rückseitig am Verkleidungsblech angeschweißt sind (Kupfer-Konstantan-Elemente, Drahtlänge je rund 4000 mm Drahtdicke je 1 mm).

5 Durchführung der Brandprüfung

5.1 Einstelldaten der Temperaturen, Luft- und Gasmengen

5.11 Temperaturen

Die Luft im Prüfraum und die in den Brandschacht eingeführte Frischluft muß $22^\circ\text{C} \pm 3^\circ\text{C}$ Temperatur aufweisen. Hierzu ist gegebenenfalls Vorwärmung der Ansaugluft durch geeignete Heizregister erforderlich.

Der Brandschacht ist vor dem Versuch so aufzuheizen, daß die Schachtwandtemperatur $40^{\circ}\text{C} \pm 3^{\circ}\text{C}$ beträgt. Dabei soll im Abzugskamin eine Lufttemperatur von 30°C ($= 5^{\circ}\text{C}$) vorliegen (Messung 60 cm über Oberkante Brandgestell).

5.12 Luftmenge

Die Gebläsedrehzahl wird so reguliert, daß beim Versuch ein gleichbleibender Durchsatz an Frischluft von $10 \text{ Nm}^3/\text{min}$ ($\pm 1 \text{ Nm}^3/\text{min}$) erzielt wird.

5.13 Gasmenge

Die Gasmenge wird beim Versuch so geregelt, daß dem Brenner je Minute 85 ± 5 Normalliter Stadtgas (oberer Heizwert im Mittel 4150 kcal/Nm³) zugeführt werden.

5.2 Dauer der Feuerbeanspruchung beim Versuch

Proben aus Geweben, Papier, Pappen und Kunststoff-Folien werden ebenso wie schwerere Proben 1 Minute beflammt.

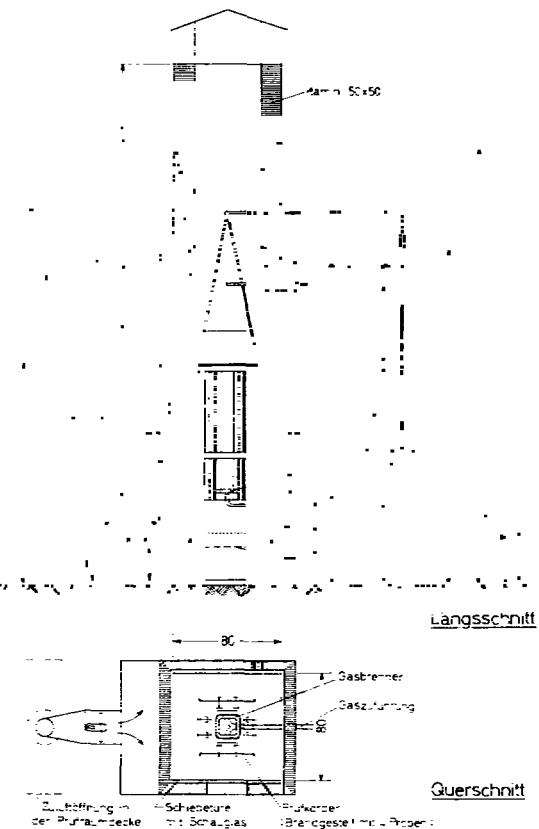


Abb. 2 Schritte durch den Prüfraum mit Brandschacht
Maße in cm

5.3 Feststellungen bei der Prüfung

5.31 Messungen vor dem Versuch

Vor Beginn der Brandprüfung werden die Abmessungen der Proben (insbesondere die Dicke), das Gewicht (evtl. Schutzmittelauflage) festgestellt.

Ferner ist Art und Aussehen der Proben zu beschreiben.

5.32 Messungen während des Brandversuchs

Die Rauchgastemperatur ist in möglichst kleinen Zeitabständen festzustellen, ferner insbesondere Zeitpunkt und Höhe des Temperatur-Maximums (nach Möglichkeit soll der Temperatur-Verlauf kontinuierlich aufgezeichnet werden).

Weiter ist erwünscht, die Rauchgasdichte durch ein geeignetes Meßverfahren sowie die Entwicklung etwaiger gesundheitsschädlicher Gase festzustellen. Zu letzterem Punkt folgen später nähere Festlegungen.

5.33 Feststellungen nach dem Brandversuch

Am Brandgestell ist die Länge der zerstörten Proben-
teile unmittelbar nach dem Versuch zu messen. Da-
bei gilt als Grenze der Zerstörung durch den Brand:

- 5.331 Bei Geweben die Stelle, die ohne nennenswerten Kraftaufwand mittels eines abgerundeten Messerrückens (1 mm dick) beim Hochfahren etwa in Breitenmitte der Probe in Richtung der Brandausdehnung erreicht wird. Im Zweifelsfall gilt als Länge des durch den Brand zerstörten Probenteils die sinngemäß nach DIN-Entwurf 53 906, Abs. 5.4 festgestellte Einreiblänge.

5.332 Bei Papier und Pappe die durch Augenschein festgestellte Begrenzungszone des veraschten Materials.

5.333 Bei Kunststoff-Folien die Begrenzung des veraschten Teils; abgefallene Folienteile zählen als zum zerstörten Bereich gehörig. Geringfügige Änderungen durch Wärmeeinwirkung (Verziehen, Kräuselung der Randzone, Blasenbildung im geringen Umfang, Verkleben infolge Aufflatterns einzelner Streifenzonen und ähnliche Erscheinungen) gelten nicht als Zerstörung.

6 Prüfbericht

Der Prüfbericht muß folgende Angaben enthalten:

- 6.1 Art der Proben und gegebenenfalls des verwendeten Schutzmittels.
 - 6.2 Flächengewicht der Proben (Mittelwert in g/m^2 , auf volle g/m^2 gerundet), und zwar vor der Ausrüstung mit Feuerschutzmittel, soweit eine solche erfolgte, sowie unmittelbar vor der Prüfung, d. h. nach Ausrüstung und Klimatisierung.
 - 6.3 Dicke der Proben, auf 0,1 mm genau (Mittelwert von zahlreichen Meßstellen, je auf 0,01 mm gemessen).
 - 6.4 Länge des durch den Brand zerstörten Probenteils in cm (Einzelwerte und Mittelwert der vier Proben jedes Prüfkörpers).
 - 6.5 Feststellung der maximalen Temperaturzunahme der Verbrennungsluft im Abzugsschacht.
 - 6.6 Zeitdauer etwaigen Nachbrennens und Nachglimmens, sowie Beschreibung des Glimmens.
 - 6.7 Beschreibung besonderer Erscheinungen während des Brandversuchs (Art der Flammenausbreitung, starke Qualmbildung usw.).
 - 6.8 Beschreibung des Aussehens der Probekörper nach der Brandprüfung.

2 Abmessungen, Zahl und Vorbehandlung der Proben

2.1 Abmessungen

Die Proben haben die Flächenabmessungen 190 mm mal 1000 mm. Jeder Prüfkörper wird aus 4 solcher Proben aufgebaut; vgl. Punkt 3.

2.2 Probenzahl

Zu jeder Prüfung sind 12 Proben erforderlich, aus den 3 Prüfkörpern nach Punkt 3 aufzubauen sind.

2.3 Vorbehandlung

2.31 Klimatisierung

Vor Durchführung der Brandprüfung, außerdem vor und nach einer etwaigen Schutzmittelbehandlung, müssen die Proben im Normklima ($20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$, $65\% \pm 3\%$ rel. Luftfeuchtigkeit) so lange gelagert werden, bis keine Gewichtsänderungen (in Zeitabschnitten von 48 Stunden zu verfolgen) mehr feststellbar sind (Ausgleichszustand).

Bei äußerer Schutzmittelbehandlung müssen die Proben allseitig mit dem Schutzmittel versehen werden.

- 2.32 Behandlung bzw. Prüfung auf Wetterbeständigkeit
Einzelheiten hierzu werden zu gegebener Zeit fest-
gelegt werden.

- 2.33 Behandlung zur Beurteilung der Wirksamkeitsdauer der Schwerentflammbarkeit der Stoffe bzw. der vorgenommenen Schutzbehandlung.

Für die zugehörige Prüfung nach Ablauf von 2 Jahren ist die unter 2.2 genannte Zahl von Proben erforderlich. Behandlung der Proben nach 2.31, erforderlichenfalls auch nach 2.32. Die Proben werden nach dieser Behandlung in einem Raum mit Normklima aufbewahrt.

3 Aufbau der Prüfkörper

Je 4 Proben gemäß Punkt 2 werden an einem Brandgestell (Haltevorrichtung) nach Abb. 1 mit je 12 Schrauben befestigt, so daß ein schlottiger Prüfkörper entsteht. Durch die Befestigung muß ein Lösen der Proben während des Versuchs verhindert werden.

Die 8 Befestigungsschienen der Haltevorrichtung werden so eingestellt, daß der lichte Abstand der einander gegenüberliegenden Proben 250 mm beträgt.

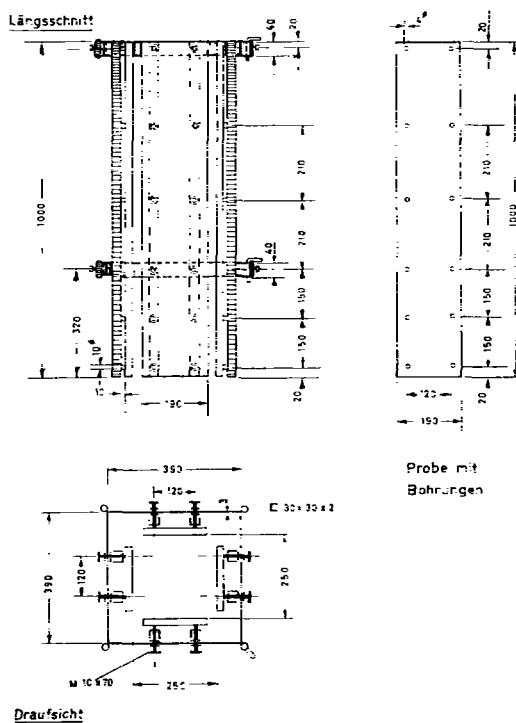


Abb. 1 Haltevorrichtung mit Proben
Maße in cm

4 Einrichtung zur Brandprüfung

Die Prüfung wird in einem Brandschacht mit Aufbau und Abmessungen nach Abb. 2 vorgenommen. Der Brandschacht muß sich in einem Prüfraum befinden, der mit einer Zuluftöffnung von mindestens $0,25 \text{ m}^2$ lichtem Querschnitt versehen ist, durch die Frischluft eintreten kann.

Dem Brandschacht wird Verbrennungsluft (Frischluft) von unten (z. B. vom unteren Teil einer der Seitenwände her) durch ein Axial-Gebälfäse zugeführt, die ein horizontal liegendes Lochblech (1,2 mm Stahlblech) mit über den gesamten Schachtquerschnitt gleichmäßig verteilten Löchern von 5,5 mm \varnothing passieren muß (46×46 Löcher mit Abständen von 17 mm). Dieses Lochblech befindet sich rund 300 mm unterhalb der Unterkante des in den Schacht einzusetzenden Prüfkörpers bzw. rund 1300 mm unterhalb des Ansatzes der Esse (vgl. Abb. 2). 100 mm oberhalb des Lochbleches ist außerdem zur Beruhigung der Luftströmung ein verzinktes Drahtgewebe Nr. 16 angeordnet (38 Maschen je Quadratzentimeter bei einer Drahtdicke von 0,5 mm und einer Maschenweite von 1,13 mm), das auf einen Rahmen aus Rundstahl mit eingeschweißter Baustahlmatte $150 \times 150 \times 5 \text{ mm}$ aufgezogen ist.

Das Haltegestell samt Prüfkörper wird an einem rund 1000 mm über dem Essenansatz hereinragenden Waagbalken aufgehängt, der über ein Gestänge auf die im Prüfraum stehende Waage wirkt.

Zur Beflammung wird ein Gasringbrenner nach DIN 4102 (mit 36 Düsenlöchern) benutzt, der mittig innerhalb des Prüfkörpers so anzuordnen ist, daß die Bohrungen des Brenners 40 mm oberhalb der Unterkanten des Prüfkörpers liegen. Die Zuleitung zum Brenner ist zweckmäßig nach unten abgekröpft, so daß dieser frei von unten eingeführt und leicht justiert werden kann (vgl. Abb. 1).

Die Temperaturmessung der Rauchgase erfolgt mit einem Thermoelement, das 600 mm über dem Prüfkörper in Mitte des Abzugsschachtes angeordnet ist (Temperaturfühler punktförmig, freiliegend). Die Messung der Schachtwandtemperaturen geschieht mit Hilfe von 2 Thermoelementen, die an zwei einander gegenüberliegenden Schachtwänden in Höhe der Unterkante des Prüfkörpers rückseitig am Verkleidungsblech angeschweißt sind (Kupfer-Konstantan-Elemente, Drahtlänge je rund 4000 mm, Drahtdicke je 1 mm).

5 Durchführung der Brandprüfung

5.1 Einstelldaten der Temperaturen, Luft- und Gasmengen

5.1.1 Temperaturen

Die Luft im Prüfraum und die in den Brandschacht eingeführte Frischluft muß $22^\circ\text{C} \pm 3^\circ\text{C}$ Temperatur aufweisen. Hierzu ist gegebenenfalls Vorwärmung der Ansaugluft durch geeignete Heizregister erforderlich.

Der Brandschacht ist vor dem Versuch so aufzuheizen, daß die Schachtwandtemperatur $40^\circ\text{C} \pm 3^\circ\text{C}$ beträgt. Dabei soll im Abzugskamin eine Lufttemperatur von $30^\circ\text{C} (\pm 5^\circ\text{C})$ vorliegen (Messung 600 mm über Oberkante Brandgestell).

5.1.2 Luftmenge

Die Gebläsedrehzahl wird so reguliert, daß beim Versuch ein gleichbleibender Durchsatz an Frischluft von $10 \text{ Nm}^3/\text{min} (\pm 1 \text{ Nm}^3/\text{min})$ erzielt wird.

5.1.3 Gasmenge

Die Gasmenge wird beim Versuch so geregelt, daß dem Brenner je Minute 85 ± 5 Normliter Stadtgas (oberer Heizwert im Mittel 4150 kcal/Nm^3) zugeführt werden.

5.2 Dauer der Feuerbeanspruchung beim Versuch

Jeder Prüfkörper wird über die Dauer von 11 Minuten beflammt.

5.3 Feststellungen bei der Prüfung

5.3.1 Messungen vor dem Versuch

Vor Beginn der Brandprüfung werden die Abmessungen der Proben (insbesondere die Dicke), das Gewicht (evtl. Schutzmittelauflage) festgestellt.

Ferner ist Art und Aussehen der Proben zu beschreiben.

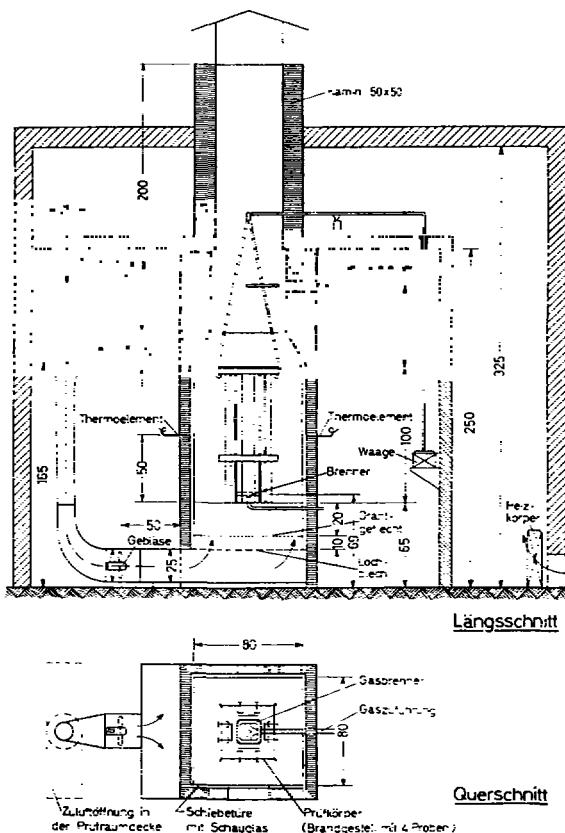


Abb. 2 Schnitte durch den Prüfraum mit Brandschacht
Maße in cm

5.3.2 Messungen während des Brandversuchs

Die Rauchgastemperatur ist in möglichst kleinen Zeitabständen festzustellen, ferner insbesondere Zeitpunkt und Höhe des Temperatur-Maximums (nach Möglichkeit soll der Temperatur-Verlauf kontinuierlich aufgezeichnet werden).

Weiter ist die Rauchgasdichte durch ein geeignetes, noch festzulegendes Meßverfahren sowie die Entwicklung etwaiger gesundheitsschädlicher Gase und der Gewichtsverlust (Abbrand) der Prüfkörper in Zeitabständen von 1 Minute — Ablesung auf 5 g gerundet — festzustellen.

5.3.3 Feststellungen nach dem Brandversuch

Nach Abstellen der Gaszufuhr ist festzustellen:

5.3.3.1 Die Dauer eines evtl. Nachbrennens, d. h. die Zeitdauer vom Abstellen der Gaszufuhr bis zum Verlöschen der letzten Flammen.

5.3.3.2 Die Dauer eines sichtbaren evtl. Nachglimmens.

5.3.3.3 Der Gewichtsverlust 5 Minuten nach Abstellen der Gaszufuhr bzw. bei Prüfkörpern mit vorheriger Beendigung des Nachbrennens und Nachglimmens, der Gewichtsverlust („Endgewichtsverlust“) im Zeitpunkt des Aufhören von Nachbrennen und Nachglimmen.

5.3.3.4 Die Länge der zerstörten Probenteile nach Aufhören des evtl. Nachbrennens und Nachglimmens. Als nicht zerstört gilt der Probenteil, an dessen Oberfläche mit

bloßem Auge keine Gefügeänderungen feststellbar sind; Verfärbungen dürfen dabei außer Betracht bleiben. Bei Proben mit aufgebrachten Schutzmitteln ist die Oberfläche nach Entfernen der Schutzschicht (Abkratzen) zu beurteilen.

6 Prüfbericht

Der Prüfbericht muß folgende Angaben enthalten:

- 6.1 Art der Proben und gegebenenfalls des verwendeten Schutzmittels.
- 6.2 Flächengewicht der Proben (Mittelwert in $\text{g} \cdot \text{m}^{-2}$, auf volle $\text{g} \cdot \text{m}^{-2}$ gerundet), und zwar vor der Ausrüstung mit Feuerschutzmitteln, soweit eine solche erfolgte, sowie unmittelbar vor der Prüfung, d. h. nach Ausrüstung und Klimatisierung.

- 6.3 Dicke der Proben auf 0,1 mm genau (Mittelwert von zahlreichen Meßstellen, je auf 0,01 mm gemessen).
- 6.4 Länge des durch den Brand zerstörten Probenteils in cm (Einzelwerte und Mittelwert der 4 Proben jedes Prüfkörpers).
- 6.5 Feststellung der maximalen Temperaturzunahme der Verbrennungsluft im Abzugsschacht.
- 6.6 Zeitdauer etwaigen Nachbrennens und Nachglimmens sowie Beschreibung des Glimmens.
- 6.7 Beschreibung besonderer Erscheinungen während des Brandversuchs (Art der Flammenausbreitung, starke Qualmbildung usw.).
- 6.8 Beschreibung des Aussehens der Probekörper nach der Brandprüfung.

— MBl. NW. 1961 S. 566

II.**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****— 4. Wahlperiode —****Tagesordnung**

für den 34. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17. bis 19. April 1961

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 18. April 1961, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
1	490	Entwurf eines Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
2	491	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Berichterstatter: Abg. Dr. Stuckel (CDU)	siehe auch Drucksachen Nr. 482, 483 und 484
		b) Gesetze in 1. Lesung	
3	397	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Hochschule in Dortmund in Verbindung damit: Interpellation Nr. 19 der Fraktion der FDP betr. Hochschulpolitik	
4	485	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	Einbringung
5	486	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung	Einbringung
6	487	Regierungsvorlage: Entwurf eines Landesplanungsgesetzes	
7	478	Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	
		II. Staatsverträge	
8	474	Regierungsvorlage: Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	
9	479	Regierungsvorlage: Ergänzungsvertrag zum Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. August 1952	
		III. Ausschusserichte	
10	489 488	Justizausschuß: Antrag der Fraktion der FDP betr. Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der Landesregierung und des Landtags zur Prüfung der Frage der Bildung eines Rechtspflegeministeriums Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU)	

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.